

Satzung des Förderkreises Kulturdenkmal Expeditionsschiff FEUERLAND e.V.

§1 (Name)

Der Verein führt den Namen

„Förderkreis Kulturdenkmal Expeditionsschiff FEUERLAND e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Büsum. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg eingetragen werden.

§2 (Zweck)

Der Förderkreis hat die Aufgabe, den Forschungskutter FEUERLAND als Expeditionsschiff von herausragendem zeitgeschichtlichem Wert sowie als technisches Kulturdenkmal einer bestimmten Bauweise zu renovieren, weitmöglichst historisch korrekt zu restaurieren und zu seiner Erhaltung beizutragen. Der Verein dient damit der Förderung der Denkmalpflege.

§3 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein aktiv mitarbeiten möchte.
- (4) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (6) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden. Ehrenmitgliedschaften werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt muss durch eine unterschriebene schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (9) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit.

§4a (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- (1) Die Mitglieder bezahlen Beiträge.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
- (4) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.
- (5) Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

§5 (Organe)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuberufen. Sie muss außerplanmäßig einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied mit Ausnahme der Fördermitglieder hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung
 - beschließt über Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden
 - wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren und die Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit
 - genehmigt den vom Vorstand vorzulegenden Etat
 - beschließt den Mitgliedsbeitrag.
- (4) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern vorzulegen. Es muss vor Eröffnung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden.

§7 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeisterund kann auf bis zu 5 Mitglieder erweitert werden.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Bei den alle drei Jahre fälligen Neuwahlen muss die Einladung zur Mitgliederversammlung vier statt drei Wochen vorher vorgenommen werden, um rechtsgültig zu sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§8 (Kassenprüfer)

Die Kasse des Vereins ist mindestens jährlich von zwei jeweils von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

§9 (Auflösung)

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
- (2) Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS).